

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: National Roads Authority

Beklagte: The Revenue Commissioners

**Tenor**

Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Zugang zu einer Straße gegen Zahlung einer Maut zu gewähren, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens nicht als mit den privaten Betreibern im Wettbewerb stehend anzusehen ist, die Mautgebühren auf anderen mautpflichtigen Straßen gemäß einem Vertrag mit der betreffenden Einrichtung des öffentlichen Rechts nach nationalen Rechtsvorschriften erheben.

<sup>(1)</sup> ABL C 311 vom 21.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Januar 2017 — Europäische Kommission/Total SA  
(Rechtssache C-351/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Kartelle — Markt für Methacrylate — Geldbußen — Gesamtschuldnerische Haftung von Muttergesellschaften und ihrer Tochtergesellschaft für die Zuwiderhandlung der Tochtergesellschaft — Zahlung der Geldbuße durch die Tochtergesellschaft — Herabsetzung der Geldbuße der Tochtergesellschaft infolge eines Urteils des Gerichts der Europäischen Union — Schreiben des Rechnungsführers der Europäischen Kommission, mit denen von den Muttergesellschaften die Zahlung des von der Kommission der Tochtergesellschaft zurückerstatteten Betrags zuzüglich Verzugszinsen gefordert wird — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)**

(2017/C 070/05)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und F. Dintilhac)

Andere Verfahrensbeteiligte: Total SA, Elf Aquitaine SA (Prozessbevollmächtigte: E. Morgan de Rivery und E. Lagathu, avocats)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: EFTA-Überwachungsbehörde (Prozessbevollmächtigter: C. Perrin)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Total SA und der Elf Aquitaine SA.
3. Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 294 vom 7.9.2015.

---